

senden Obergkeiten überlassen, durch eine spätere Verordnung vor dem Erscheinen des Mandats von 1821 nicht entzogen, und diese Exemption durch das Letztere vielmehr von Neuem bestätigt worden, vor die Kirchen- und Schul-Commission verweisen zu lassen, Bedenken.

Unser gnädigstes Begehren ist daher hiermit an euch, ihr wolleet euch hiernach gehörend achten, auch diese Unsere Bestimmung durch den Abdruck des gegenwärtigen Rescripts in der Befehlsammlung zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Daran geschieht Unser Wille und Meinung und Wie sind euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben zu Dresden, den 4<sup>ten</sup> August 1830.

Freiherr von Manteuffel.

Franz Heinrich Wolf von Schindler.

Ausgegeben zu Dresden, am 15<sup>ten</sup> September 1830.